

Satzung über die Aufstellung und Anbringung von Plakaten zum Zwecke der Wahlsichtwerbung (Plakatierungssatzung)

(Amtsblatt der Stadt Göttingen Nr. 4/2026 vom 24.02.2026)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), in Verbindung mit dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung zu Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen (RdErl.) v. 20.08.2020 (Nds. MinBl. S. 1066), zuletzt geändert durch Runderlass vom 02.12.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 571) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung vom 13.02.2026 folgende Satzung über die Aufstellung und Anbringung von Plakaten - bis zu einer Größe von DIN A0 - und Plakat-/Stelltafeln - bis zu einer Größe von bis zu 2,6m x 3,6m - zum Zwecke der Wahlsichtwerbung für das Gebiet der Stadt Göttingen beschlossen:

§ 1

Verantwortung

- (1) Wahlsichtwerbung ist nur den zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelvorschlägen zulässig.
- (2) Für die Wahlsichtwerbung, das Aufstellen, die Anbringung und das Entfernen von Wahlplakaten und Wahlplakatträgern (Stelltafeln) sind die jeweils von der Wahlleitung zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelwahlvorschläge verantwortlich.
- (3) Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelvertreter*innen benennen schriftlich vor Beginn der Plakatierungsfrist jeweils eine Kontaktperson (mit Namen, Anschrift, Telefonnummer(n) und E-Mail), die während der gesamten Plakatierungsdauer jederzeit von der Wahlleitung und anderen Dienststellen bei Fragen, Beschwerden etc. zur Wahlsichtwerbung angesprochen werden kann. Diese Angaben sind vor Beginn der Plakatierungsfrist beim Fachdienst Straßenverkehr einzureichen. Kontakt: fd32.1@goettingen.de

§ 2

Plakatierungsfristen

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten zum Zwecke der Werbung für Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu den Organen der kommunalen Vertretungen entsprechend dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, sowie aus Anlass von Direktwahlen gem. § 2 Abs. 6 NKWG ist erlaubt innerhalb eines Zeitraums, der acht Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin beginnt und am siebten Tag nach diesem Wahltermin endet.
- (2) Im Falle einer Stichwahl verlängert sich die Frist um die jeweilige Dauer zwischen dem Termin für den ersten Wahlgang und dem für die Stichwahl.

- (3) Bis zum Ende dieser Frist sind Plakate und Plakatträger (Stelltafeln) vollständig, einschließlich sämtlichen Befestigungsmaterials, zu entfernen.

§ 3 Verkehrssicherheit

- (1) Es ist verboten den Verkehr durch die Anbringung und Aufstellung von Wahlsichtwerbung zu gefährden oder in erschwerender Weise abzulenken oder in sonstiger Weise zu behindern oder zu stören.
- (2) Der verkehrssichere Zustand der Wahlsichtwerbung ist durch regelmäßige Kontrollen seitens der jeweils verantwortlichen Partei, Wählervereinigung oder Einzelschlags sicherzustellen.
- (3) Eine Beeinträchtigung der Wirkung und Sichtbarkeit amtlicher Kennzeichen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen durch Wahlsichtwerbung ist unzulässig. Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven, vor Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Blinklicht- und Lichtsignalanlagen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Wahlsichtwerbung unzulässig. An Pfosten und Lichtmasten mit Verkehrszeichen oder Straßenbenennungsschildern oder Blinklicht- und Lichtsignalanlagen sowie an sonstigen Verkehrseinrichtungen ist die Anbringung von Wahlsichtwerbung ebenfalls unzulässig.
- (4) Die Wahlsichtwerbung darf keine Zeichen oder Verkehrseinrichtungen im Sinne der StVO und des VZKat enthalten, diesen nach Form und Farbe gleichen oder mit ihnen verwechselt werden können. Sie darf auch die Wirkung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigen. Wahlsichtwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sich nicht auf den Verkehr auswirken.
- (5) Wahlsichtwerbung darf nicht innerhalb der Fahrbahn oder Geh- und/oder Radwegen und auf Mittelinseln errichtet werden. Für die Anbringung und Aufstellung von Wahlplakaten bis zu einer Größe von DIN A0 gelten folgende Mindestabstände:
0,60 m vom Bordstein,
0,50 m vom Radweg,
8,00 m von einer Einmündung,
2,50 m über Straßenniveau bei der Anbringung über Geh- und Radwegen (inkl. ausgewiesenen Fußgängerzonen).
- (6) Bei der Aufstellung von Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von 2,6 m x 3,6 m auf Mittelstreifen ist ein Abstand von 100 m zu Durchlässen und Kreuzungen einzuhalten. Gleiches gilt auch auf den Seitenstreifen vor Einmündungen, Kreuzungen und Blinklicht- und Lichtsignalanlagen. Auch die uneingeschränkte Sicht auf Fußgängerüberwege, Mittelinseln und Lichtsignalanlagen ist durch einen Mindestabstand von 100 m zu gewährleisten. Alle Standorte sind vorab – unter Auflistung der Standortdaten – dem Fachdienst Straßenverkehr anzuzeigen. Kontakt: fd32.1@goettingen.de
- (7) Bei einer Aufstellung der Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von bis zu 2,6 m x 3,6 m dürfen die Flächen nicht mehr als unvermeidbar beschädigt werden. Nach der Entfernung der Tafeln ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Das gilt insbesondere für Grünflächen.

§ 4**Schutz von Bauwerken, Masten u.a.**

- (1) Wahlsichtwerbung darf nicht an Bauwerken und Schaltkästen angebracht werden.
- (2) An Hauswänden, Mauern oder Zäunen bedarf die Anbringung oder Aufstellung von Wahlsichtwerbung der Zustimmung der Eigentümer*innen.
- (3) Bei der Anbringung an Lichtmasten dürfen, die lackierten oder verzinkten Oberflächen nicht beschädigt werden. An Masten vorhandene Schilder (inkl. Werbeflächen), Klappen und Türen müssen zur Bedienung der Anlagenteile frei bleiben.
- (4) Plakate der Größe DIN A0 dürfen nicht aufgehängt werden, sondern müssen auf dem Erdboden mit der erforderlichen Standsicherheit aufgestellt werden. Die Errichtung von Fundamenten ist unzulässig.
- (5) Kleinere Plakate dürfen an Lichtmasten angebracht werden, sofern die Anbringungshöhe 4,00 m nicht überschreitet. Weiterhin geltend die Sicherheitsabstände gemäß § 3 Absatz 5 dieser Satzung. Pro Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber darf nur mit einem Plakat geworben werden. Als ein Plakat zählen dabei auch doppelseitige Plakatträger.

§ 5**Schutz von Bäumen**

An Bäumen (inkl. Wuchshilfen, Schutzzäunen und ähnlichen Vorrichtungen) ist die Aufstellung von Plakattafeln und das Anbringen von Plakaten grundsätzlich nicht erlaubt. Die Regelungen der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Göttingen (Baumschutzsatzung) bleiben unberührt.

§ 6**Verbot der Plakatierung**

- (1) Über die in § 3 benannten Bestimmungen hinaus ist die Aufstellung und Anbringung von Wahlplakaten in folgenden Bereichen untersagt:
 - (a) im Nahbereich von Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist – hier sind mindestens 50 Meter Abstand vom Eingangsbereich freizuhalten;
 - (b) in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, am Kiessee, am Kehr sowie in allen öffentlichen Parkanlagen (insbesondere den Schillerwiesen);
 - (c) im Abstand von mindestens 50 m vor den Ein- und Ausgängen von Friedhöfen sowie innerhalb von Gartenanlagen. In die Friedhöfe einbezogen ist der Cheltenhampark;
 - (d) in einem Umkreis von mindestens 50 m um das jüdische Mahnmale (Platz der Synagoge);
 - (e) an Stützmauern und Lärmschutzwänden;
 - (f) an allen Brücken;

- (g) an der Autobahn (A7) sowie dem Autobahnzubringer ab der Kreuzung Hannoversche Straße / An der Lutter sowohl west-, als auch ostwärts.
- (2) Zur Vermeidung einer optischen Beeinträchtigung des Straßenbildes ist eine unmittelbare Aufeinanderfolge bzw. Häufung i.S.d. § 50 Abs. 2 NBauO von Wahlwerbeträgern derselben Partei, Wählervereinigung oder desselben Einzelschlages im öffentlichen Straßenraum und auf öffentlichen Plätzen unzulässig. Der öffentliche Straßenraum umfasst dabei sämtliche Straßenbestandteile im Sinne des § 2 Abs. 1 NStrG, insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Seitenstreifen, Grünstreifen sowie an den Straßenraum angrenzende Verkehrseinrichtungen wie z.B. Lichtmasten.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Soweit Wahlsichtwerbung im Rahmen dieser Satzung zugelassen ist, gelten die notwendigen Ausnahmen von den Vorschriften des § 49 der Niedersächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 (3) Wahlplakate und/oder Plakatträger (Stelltafeln) einschließlich sämtlichen Befestigungsmaterials nicht fristgerecht entfernt;
 2. entgegen § 3 (1) den Verkehr durch Anbringung und Aufstellung von Wahlsichtwerbung gefährdet oder in erschwerender Weise ablenkt oder diesen behindert, stört oder belästigt;
 3. entgegen § 3 (3) die Wirkung und Sichtbarkeit amtlicher Kennzeichen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen beeinträchtigt oder in den dort genannten Bereichen Wahlsichtwerbung anbringt oder aufstellt;
 4. entgegen § 4 (1) Wahlsichtwerbung an Bauwerken und Schaltkästen anbringt;
 5. entgegen § 4 (5) die vorgeschriebenen Abstände oder die zulässige Höchstzahl pro Lichtmast überschreitet;
 6. entgegen § 5 Plakattafeln an Bäumen aufstellt oder Plakate an Bäumen anbringt;
 7. entgegen § 6 Wahlplakate oder Stelltafeln aufstellt oder anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Zwangsmittel und Haftung

- (1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen die Verpflichtung zur fristgerechten Entfernung von Wahlsichtwerbung nach § 2 (3) oder zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach § 3 (7), kann die Stadt Göttingen die notwendigen Handlungen im Wege des Verwaltungszwanges durchsetzen. Dies schließt insbesondere die Anwendung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme gemäß § 66 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) ein. Die übrigen Vorschriften des NPOG finden entsprechend Anwendung.

- (2) Die Standorte der Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von 2,6m x 3,6m sind gemäß dieser Satzung entsprechend anzuzeigen und unterliegen dem Vorbehalt der Untersagung, diesen sofern überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen.
- (3) Es bestehen keine Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Göttingen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Göttingen, 16.02.2026

gez.

(Broistedt)
Oberbürgermeisterin